Antrag - Magdalena Six

<u>Betrifft: Einhaltung des Ehrenkodex des österreichischen Presserats als Bedingung für Inseratenschaltungen</u>

Der "Ehrenkodex" des österreichischen Presserats ist ein Grundsatzkatalog, er beinhaltet die wichtigsten Regeln für die tägliche Arbeit der Journalistinnen und Journalisten, und stellt damit die Wahrung der journalistischen Berufsethik sicher. Die 13 Kapitel umfassen beispielsweise das Recht auf Persönlichkeitsschutz jedes Menschen, den Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung, die Verpflichtung zu Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten, oder die Unzulässigkeit der Einflussnahme Außenstehender.

Der Presserat ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Träger die wichtigsten JournalistInnen- und Verlegerverbände sind. Eine wesentliche Aufgabe des Presserates ist es, Missstände im Pressewesen aufzuzeigen und diesen entgegenzuwirken. Vermutete Verstöße gegen den Ehrenkodex durch Printmedien und ihre zugehörigen Webpages können durch jedermann/frau beim Presserat angezeigt werden, dieser kann jedoch auch selbstständig tätig werden. Kommt der Senat des Presserats zu dem Befund, dass ein Verstoß gegen den Ehrenkodex vorliegt, so wird diese Entscheidung sowohl auf der Homepage als auch über eine Pressemitteilung veröffentlicht. Medien, die sich dem Ehrenkodex unterworfen haben (und dafür ein Gütesiegel erhalten), sind verpflichtet, eine Verurteilung ihres Mediums selbst in der Printausgabe in vorgegebener Form zu veröffentlichen.

Das Schalten von öffentlichen Inseraten ist einerseits eine Möglichkeit, Informationen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen. Zugleich sind öffentliche Inserate aber auch eine wichtige, wenn nicht sogar überlebenswichtige, Finanzierungsquelle für die österreichischen Printmedien. Mittels ihrer Inseratenpolitik tragen öffentliche Institutionen dadurch auch eine große Verantwortung. Es gibt eine moralische Verpflichtung nicht in Medien zu schalten, die den Ehrenkodex verletzen, in dem diese beispielsweise bewusst falsche Sachverhalte darstellen oder gar selbst erfinden, in welchen rassistische oder verhetzende Artikel veröffentlicht werden oder in welchen persönlichkeitsverletzende Berichtserstattung stattfindet. Werden hingegen weiterhin öffentliche Inserate in Medien geschaltet, die sich nicht um die journalistische Berufsethik scheren, machen sich die Auftraggeber zu Mittätern: Missstände werden geduldet oder gar gefördert.

Die Konferenz der Sektion 8 möge daher beschließen:

- 1. Alle öffentlichen Institutionen, alle im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Unternehmen und alle überwiegend von der öffentlichen Hand finanzierten Organisationen sollen in keinem Medium Inserate schalten, das sich nicht an den Ehrenkodex des Presserates hält.
- 2. Die Umsetzung hat sowohl auf Landesebene (Stadt Wien) als auch auf Bundesebene zu erfolgen.
- 3. Konkreter soll das Einhalten des Ehrenkodex an einer "Three-Strikes-in-Two-Years"-Regel bemessen werden. Ab dem Jahr 2016 sollen in denjenigen Printmedien keine Inserate geschaltet werden dürfen, bei denen sowohl im vergangenen als auch im vorletzten Jahr mehr als drei Verstöße gegen den Ehrenkodex durch den Presserat festgestellt wurden.

| 4. | Wurden im vorletzten Jahr mehr als drei Verstöße festgestellt, im vergangenen Jahr jedoch weniger oder gleich drei (sprich eine abnehmende Tendenz), so können in diesem Medium im darauffolgenden Jahr wieder Inserate geschaltet werden. |
|----|--|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |